

**Satzung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach zur Regelung der Wahlverfahren
(Wahlsatzung)
(WahlS/HSAN-20231)
Vom 22. März 2023**

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 und Art. 48 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414), das durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 709) geändert worden ist, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach folgende Satzung:

Teil 1 Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

(1) ¹Diese Wahlsatzung gilt für die Wahlen

1. der Vertreterinnen und Vertreter im Senat,
2. der Vertreterinnen und Vertreter in den Fakultätsräten,
3. der weiteren Vertreterinnen und Vertreter im Studentischen Konvent,
4. der Mitglieder des Sprecherinnen- und Sprecherrats,
5. der Vorsitzenden des Studentischen Konvents und des Sprecherinnen- und Sprecherrats und der jeweiligen Stellvertretung,
6. der Vertreterinnen und Vertreter der Studierendenvertretung im Landesstudierendenrat,
7. der Vorsitzenden des Senats und des Hochschulrats und der Stellvertretung im Falle des Senats,
8. der Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst sowie für die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und der jeweiligen Stellvertretung,
9. der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der weiteren gewählten Mitglieder der Hochschulleitung,
10. der Dekaninnen bzw. der Dekane sowie der Prodekaninnen bzw. Prodekane, Studiendekaninnen bzw. Studiendekane und ggf. der Forschungsdekaninnen bzw. Forschungsdekane,
11. weitere an der Hochschule vorgesehene Wahlen, soweit für diese nichts Abweichendes bestimmt ist.

²Die Wahlen der Vertreterinnen und Vertreter nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 bilden die Hochschulwahlen und finden in einem gemeinsamen Wahltermin statt; diese Wahlsatzung regelt auch die Amtszeiten für die gewählten Ämter und Funktionen nach S. 1 Nr. 1 bis 8. ³Gehören einer Mitgliedergruppe nicht mehr Mitglieder an, als bei den

Hochschulwahlen nach Satz 3 Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind, werden diese Mitglieder ohne Wahl Mitglieder des betreffenden Organs.

(2) ¹Voraussetzung für die Durchführung der Wahlen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 bis 10 ist die Beschlussfähigkeit des jeweiligen Gremiums nach den Regelungen der Grundordnung für Abstimmungen. ²Jedes Mitglied hat eine Stimme; Stimmrechtsübertragungen entsprechend der für Abstimmungen geltenden Regelungen der Grundordnung sind möglich. ³Für die Wahlen zur Bildung von Gremien (Hochschulwahlen und Wahlen der Mitglieder des Sprecherinnen- und Sprecherrats nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4) ist eine Stimmrechtsübertragung nicht möglich.

(3) ¹Wahlen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 bis 10 können auch durch Briefwahl oder in elektronischer Form erfolgen. ²Bei Durchführung in elektronischer Form dürfen die Wahlen nur mit von der Hochschulleitung dafür freigegebenen digitalen Werkzeugen durchgeführt werden, welche zur Wahrung des Wahlgeheimnisses die Anonymität der Stimmabgabe in verschlüsselter elektronischer Form sowie den Zugang nur für Wahlberechtigte sicherstellen. ³Im Übrigen gelten die besonderen Bestimmungen zur jeweiligen Wahl.

(4) **Bezüglich der gesetzmäßigen Zusammensetzung von Gremien wird auch auf Art. 50 BayHIG und bezüglich der Treuepflicht der Inhaberinnen und Inhaber von Ämtern oder Funktionen in der Selbstverwaltung auch auf Art. 26 Abs. 1 Satz 5 BayHIG hingewiesen.**

(5) Die in der Wahlordnung geregelten Fristen können in begründeten Fällen verschoben werden, wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen gewährleistet bleibt; bei den Hochschulwahlen trifft die Entscheidung die Wahlleitung im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Wahlausschusses.

Teil 2 Hochschulwahlen zur Wahl der Vertreterinnen und Vertreter im Senat, in den Fakultätsräten sowie der weiteren Vertreterinnen und Vertreter im Studentischen Konvent

§ 2 Wahlrechtsgrundsätze

(1) ¹Die Vertreterinnen und Vertreter gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 werden nach Maßgabe dieser Wahlsatzung in gleicher, freier und geheimer Wahl in jeweils nach Gruppen getrennten Wahlgängen nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl unmittelbar gewählt (Listenwahl). ²Wird in einer Gruppe nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl).

(2) ¹Für die Wahlen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bilden jeweils eine Gruppe

1. die hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayHIG),
2. die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden (Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayHIG),
3. die wissenschafts- und kunststützenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayHIG) sowie
4. die Studierenden.

(3) ¹Der Nachweis der wissenschaftlichen Tätigkeit Promovierender in hinreichendem Umfang im Sinne des Art. 19 Abs. 2 Satz 4 BayHIG erfolgt durch Vorlage einer Bestätigung durch eine die Promotion betreuenden Personen

an der Hochschule mit Promotionsrecht (Erstgutachter bzw. Erstgutachterin) sowie der betreuenden Person an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach über die Betreuung des Promotionsvorhabens an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach. ²Nach Vorlage der Bestätigung in der Studierendenverwaltung erfolgt die Registrierung als promovierendes Mitglied der Fakultät, der auch die promotionsbetreuende Person angehört; für die Anmeldung zur weiteren Promotion zu jedem Semester bei Vorlage einer erneuten Bestätigung der betreuenden Person an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach gelten die an der Hochschule geltenden Bestimmungen zur Rückmeldung entsprechend. ³Die Registrierung kann auch durch Regelung einer Immatrikulation Promovierender als weitere Personen neben den Studierenden nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG mit regelmäßiger Rückmeldung nach Vorlage des entsprechenden Nachweises ersetzt werden.

(4) ¹Die weiteren Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden im Studentischen Konvent werden aus der Gesamtheit der Studierenden in gleicher, freier und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl unmittelbar gewählt (Listenwahl). ²Wird nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl).

§ 3 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) ¹Wahlberechtigt und wählbar für den Senat und die Fakultätsräte ist jedes Mitglied der Hochschule, das der betreffenden Gruppe zugeordnet ist. ²Für nebenberuflich Tätige gilt dies nur, wenn deren regelmäßige Arbeitszeit mindestens zehn Stunden wöchentlich beträgt (Art. 19 Abs. 1 Satz 6 BayHIG). ³Zeiten der Beurlaubung lassen das Wahlrecht unberührt. ⁴Mit dem Beginn der Freistellungsphase im Blockmodell der Altersteilzeit (Art. 91 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayBG) endet die Wahlberechtigung und Wählbarkeit.

(2) ¹Kommt für ein Mitglied der Hochschule die Zugehörigkeit zu mehr als einer der in § 2 Abs. 2 Satz 1 aufgezählten Gruppen in Betracht, gehört es zu der in der Reihenfolge des § 2 Abs. 2 Satz 1 zunächst aufgezählten Gruppe, soweit es dort wahlberechtigt ist. ²Nebenberuflich tätige studentische Hilfskräfte sind der Gruppe der Studierenden zugeordnet.

(3) ¹Bei der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter in den Fakultätsräten ist ein Mitglied der Hochschule nur in der Fakultät wahlberechtigt und wählbar, der es zum Zeitpunkt der Schließung des Wahlverzeichnisses nach Art. 37 Abs. 2 BayHIG angehört. ²Professorinnen und Professoren, die nach Art. 37 Abs. 3 BayHIG Zweitmitglied in einer anderen Fakultät sind, sind in dieser weder wahlberechtigt noch wählbar.

(4) Mit dem Verlust der Wählbarkeit in der Gruppe, für die es gewählt ist, scheidet das betreffende Mitglied aus dem Senat oder dem Fakultätsrat aus.

(5) ¹Wahlberechtigt und wählbar für die weiteren Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden im Studentischen Konvent sind alle Studierenden der Hochschule, die zum Zeitpunkt der Schließung des Wahlverzeichnisses in diesem bei der Gruppe der Studierenden eingetragen sind. ²Mit dem Verlust der Wählbarkeit in der Gruppe der Studierenden scheidet das betreffende Mitglied aus dem Studentischen Konvent aus.

§ 4 Ausübung des Wahlrechts; Wahlverzeichnis für die Hochschulwahlen

(1) Das aktive und passive Wahlrecht für die Hochschulwahlen können nur Wahlberechtigte ausüben, die in das Verzeichnis der wahlberechtigten Personen (Wahlverzeichnis) eingetragen sind.

(2) ¹Das Wahlverzeichnis wird von der Hochschulverwaltung erstellt. ²Es gliedert sich entsprechend § 2 Abs. 2 Satz 1 in vier Gruppen, die jeweils mindestens in Fakultäten und den sonstigen Bereich untergliedert werden. ³Innerhalb dieser Gliederung ist das Wahlverzeichnis in alphabetischer Reihenfolge zu führen oder in anderer Weise übersichtlich zu gestalten; es muss den Namen, den Vornamen, die persönliche Hochschul-E-Mail-Adresse und die Anschrift der Wahlberechtigten enthalten, wobei bei den Beschäftigten die Dienstanschrift genügt; soweit es zur eindeutigen Identifizierung von Wahlberechtigten erforderlich ist, ist auch das Geburtsdatum anzugeben. ⁴Die Hochschulverwaltung hat das Wahlverzeichnis bis zur Schließung laufend zu aktualisieren und zu berichtigen. ⁵Das Wahlverzeichnis kann auch in Form einer elektronisch gespeicherten Datei geführt werden. ⁶Rechtzeitig vor der Offenlegung nach Abs. 3 Satz 2 ist ein den Anforderungen dieser Wahlsatzung entsprechender Ausdruck zu erstellen.

(3) ¹Am 28. Tag vor dem ersten Wahltag wird das Wahlverzeichnis geschlossen. ²Es muss mindestens während der letzten drei Arbeitstage vor der Schließung innerhalb der Hochschule an geeigneter Stelle zur Einsicht ausgelegt werden.

(4) ¹Gegen die Nichteintragung oder eine falsche Eintragung in das Wahlverzeichnis können die Betroffenen spätestens am ersten Arbeitstag nach Schließung des Wahlverzeichnisses, schriftlich Einspruch bei der Wahlleitung einlegen. ²Die Wahlleitung trifft unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Kalendertagen nach Schließung des Wahlverzeichnisses eine Entscheidung.

(5) ¹Gegen die Eintragung einer Person in das Wahlverzeichnis, die nicht wahlberechtigt ist, kann von jeder oder jedem Wahlberechtigten spätestens am ersten Arbeitstag nach Schließung des Wahlverzeichnisses schriftlich Einspruch eingelegt werden. ²Die Wahlleitung entscheidet hierüber unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Kalendertagen nach Schließung des Wahlverzeichnisses; die eingetragene Person soll vorher gehört werden.

(6) ¹Ist ein Einspruch begründet, so hat die Wahlleitung das Wahlverzeichnis zu berichtigen. ²Die Berichtigung des Wahlverzeichnisses nach dessen Schließung ist in einer Anlage zum Wahlverzeichnis zu vermerken.

(7) Nach Schließung des Wahlverzeichnisses ist eine Berichtigung des Wahlverzeichnisses durch die Hochschulverwaltung von Amts wegen hinsichtlich der in Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 genannten Angaben vorzunehmen, soweit die Wahlberechtigung einer oder eines Einzelnen dadurch nicht berührt wird.

§ 5 Wahlorgane für die Hochschulwahlen; Zusammensetzung und Aufgaben

(1) ¹Wahlorgane für die Hochschulwahlen sind die die Wahlleiterin oder der Wahlleiter (Wahlleitung) sowie der Wahlausschuss. ²Als Geschäftsstelle der Wahlorgane kann ein Wahlamt eingerichtet werden. ³Über Einrichtung, Besetzung und Aufgabenzuweisung des Wahlamts entscheidet die Wahlleitung.

(2) ¹Wahlleiterin oder Wahlleiter ist die Kanzlerin oder der Kanzler. ²Deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter im Amt ist die Stellvertretung der Wahlleitung. ³Davon abweichend kann die Hochschulleitung andere Personen für die Wahlleitung sowie als Stellvertretung der Wahlleitung bestimmen.

(3) ¹Dem Wahlausschuss gehören mindestens fünf Vertreterinnen und Vertreter der in § 2 Abs. 2 Satz 1 genannten Gruppen im Verhältnis 2:1:1:1 an. ²Der Wahlausschuss ist auch dann ordnungsgemäß zusammengesetzt, wenn für eine der in § 2 Abs. 2 Satz 1 genannten Gruppen keine oder nur weniger Vertreterinnen oder Vertreter bestellt werden können. ³Sie werden vom Senat für die jeweils nach dieser Wahlsatzung durchzuführenden Wahlen bestellt. ⁴Dieser bestellt gleichzeitig für den Fall des Ausscheidens oder der Verhinderung bestellter Vertreterinnen oder Vertreter Ersatzvertreterinnen oder Ersatzvertreter. ⁵Die Wahlleitung gibt die Zusammensetzung des Wahlausschusses bekannt.

(4) ¹Die Wahlgane können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen heranziehen (Wahlhelferinnen und Wahlhelfer). ²Die Mitglieder der Hochschule sind nach Art. 26 Abs. 1 Satz 2 BayHIG zur Übernahme von Wahlhilfeaufgaben verpflichtet.

(5) Die Wahlleitung, die Mitglieder des Wahlausschusses sowie die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet; sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(6) ¹Der Wahlausschuss wählt aus der Mitte seiner hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder je eine Person für den Vorsitz und die Vertretung; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. ²Die erste Sitzung des Wahlausschusses wird von der Wahlleitung, der Stellvertretung der Wahlleitung oder von einer von der Wahlleitung benannten Person einberufen und von diesem oder dieser bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden geleitet.

(7) ¹Der Wahlausschuss, der auch mündlich mit einer Frist von mindestens einem Tag geladen werden kann, ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Die Mitglieder gelten auch als in der Sitzung anwesend im Sinne des Satz 1, wenn

1. sie mittels an der Hochschule verfügbarer und nach den allgemeinen Regelungen der Hochschule zur dienstlichen Nutzung freigegebener audiovisueller Einrichtungen zur Sitzung zugeschaltet sind und
2. kein Mitglied der Sitzungsteilnahme mittels audiovisueller Zuschaltung vor Beginn der Sitzung widerspricht.

³Der Wahlausschuss beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ⁴Kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten der Wahlausschuss nicht mehr rechtzeitig geladen werden oder ist dieser nicht beschlussfähig, entscheidet in diesen unaufschiebbaren Angelegenheiten die Wahlleitung oder die Stellvertretung der Wahlleitung an Stelle des Wahlausschusses. ⁵Sind die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Vertretung nicht anwesend, ist für die jeweilige Sitzung ein Vorsitz zu wählen; Abs. 6 gilt entsprechend.

(8) ¹Die Wahlleitung ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen, einschließlich der Auszählung der Stimmen, verantwortlich ²Sie

1. bestimmt den Wahltermin,
2. erlässt das Wahlausschreiben und

3.gibt die weiteren für die Durchführung der Wahlen erforderlichen Angaben und Termine in der Hochschule bekannt.

(9) ¹Der Wahlausschuss nimmt die ihm durch diese Wahlsatzung übertragenen Aufgaben wahr. ²Er beschließt auf Ersuchen der Wahlleitung oder deren Stellvertretung über die Regelung von Einzelheiten der Wahlvorbereitung und der Wahldurchführung.

(10) Die Wahlorgane haben bei ihren Entscheidungen zu berücksichtigen, dass durch die Regelung des Wahlverfahrens und die Bestimmung des Zeitpunkts der Wahl die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu schaffen sind.

§ 6 Wahlausschreiben für die Hochschulwahlen

(1) Spätestens am 49. Tag vor dem ersten Wahltag erlässt die Wahlleitung ein Wahlausschreiben, das in der Hochschule bekannt gemacht wird.

(2) ¹Das Wahlausschreiben muss enthalten

1. Ort und Tag seines Erlasses,
2. die Zahl der in den einzelnen Gruppen zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter des jeweiligen Organs,
3. die Angabe, wo und wann das Wahlverzeichnis zur Einsicht ausliegt,
4. den Hinweis, dass die Ausübung des Wahlrechts von der Eintragung im Wahlverzeichnis abhängig ist,
5. die Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen; den Zeitraum, innerhalb dessen Wahlvorschläge eingereicht werden können, und den letzten Tag der Einreichungsfrist, ggf. den Hinweis auf die Nutzung einer elektronischen Nominierungsplattform,
6. den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einen solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist,
7. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekannt gegeben werden,
8. den Wahltermin und die Zeit der Stimmabgabe,
9. die Zahl der zu wählenden weiteren Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden im Studentischen Konvent,
10. ob die Wahl als Urnenwahl mit der Möglichkeit der Briefwahl oder als elektronische Wahl (Online-Wahl) mit oder ohne Möglichkeit der Stimmabgabe per Brief durchgeführt wird,

²Im Wahlausschreiben soll auf die Wahlbenachrichtigung gemäß § 11 Abs. 1 hingewiesen werden.

§ 7 Amtszeiten; Wahltermine für die Hochschulwahlen, elektronische Wahl (Online-Wahl)

(1) ¹Die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter im Senat und im Fakultätsrat beträgt für alle Gruppen mit Ausnahme der Gruppe der Studierenden zwei Jahre. ²Die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden im Senat und im Fakultätsrat sowie der weiteren Vertreterinnen und Vertreter im Studentischen Konvent beträgt ein Jahr. ³Die Amtszeit gem. Satz 1 und Satz 2 beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.

(2) ¹Die Wahlen finden am Ende eines Studienjahres für die mit dem folgenden Studienjahr beginnende Amtsperiode statt. ²Die Stimmabgabe ist an bis zu drei aufeinander folgenden Arbeitstagen durchzuführen; die Öffnungszeiten werden durch die Wahlleitung festgesetzt. ³Im Falle einer internetbasierten Online-Wahl (elektronischen Wahl) findet die Stimmabgabe an mindestens sieben und maximal 14 aufeinander folgenden Kalendertagen statt. ⁴Die Wahlleitung bestimmt für die Hochschulwahlen einen gemeinsamen Wahltermin.

(3) ¹Die Wahlleitung bestimmt, ob die Wahl als Urnenwahl mit der Möglichkeit der Briefwahl oder als internetbasierte elektronische Wahl (Online-Wahl) mit oder ohne Möglichkeit der Stimmabgabe per Briefwahl durchgeführt wird. ²Die elektronische Wahl (Online-Wahl) ist nur dann zulässig, wenn bei ihrer Durchführung die geltenden Wahlrechtsgrundsätze, insbesondere die Grundsätze der geheimen Wahl und der Öffentlichkeit der Wahl, gewahrt sind. ³Bei Entscheidung für Durchführung als elektronische Wahl kann die Wahlleitung gemäß § 9 Abs. 3 Satz 2 auch über die Nutzung einer im für die Wahl verwendeten elektronischen Wahlsystem angebotenen Nominierungsplattform entscheiden.

(4) ¹Wird während einer laufenden Amtsperiode im Sinn des Abs. 1 eine neue Fakultät gebildet, werden die Vertreterinnen und Vertreter im Fakultätsrat für den Rest der Amtsperiode gewählt. ²Die Wahlleitung legt den Wahltermin und die Zeit der Stimmabgabe fest. ³Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 8 Zeitliches Zusammentreffen mehrerer Wahlen und Abstimmungen

(1) Während des Zeitraums der Stimmabgabe nach § 7 Abs. 2 für die Hochschulwahlen dürfen sonstige Wahlen oder Abstimmungen mit Zustimmung der Wahlleitung im Benehmen mit dem Wahlausschuss zeitgleich stattfinden, wenn gegen die Durchführbarkeit der Hochschulwahlen keine Bedenken bestehen und eine Beeinträchtigung oder Beeinflussung der Wahlen nicht zu befürchten ist.

(2) ¹Anträge auf Genehmigung (Zustimmung) nach Abs. 1 für die Durchführung zeitgleicher Wahlen oder Abstimmungen sind spätestens eine Woche vor Ende der im Wahlausschreiben festgesetzten Frist nach § 9 Abs. 10 für die Einreichung von Wahlvorschlägen schriftlich bei der Wahlleitung einzureichen. ²Der Antrag soll die folgenden Informationen enthalten:

1. Thema der beantragten Wahl oder Abstimmung,
2. beabsichtigter Ablauf der beantragten Wahl oder Abstimmung,
3. Muster des Stimmzettels für die beantragte Wahl oder Abstimmung,
4. Personenkreis der Wahlberechtigten bzw. Abstimmungsberechtigten,

5. vorgesehener Ort der beantragten Wahl oder Abstimmung,
6. beabsichtigte Werbeaktionen für die beantragte Wahl oder Abstimmung,
7. Ansprechpartner für die beantragte Wahl oder Abstimmung,
8. weitere entscheidungsrelevante Informationen.

³Die Entscheidung über die Zustimmung der Wahlleitung im Benehmen mit dem Wahlausschuss soll mit der Entscheidung über die äußere Gestaltung der Wahlunterlagen nach § 11 Abs. 3 getroffen werden. ³Bei elektronischen Wahlen (Online-Wahlen) wird auf Art. 19 hingewiesen.

§ 9 Wahlvorschläge für die Hochschulwahlen

(1) Vorschläge für die Hochschulwahlen sind getrennt

1. nach den Organen Senat, Fakultätsräte und Studentischer Konvent und
2. im Falle der Organe Senat und Fakultätsräte nach Gruppen (§ 2 Abs. 2 Satz 1)

zu machen.

(2) Bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen sollen Frauen und Männer entsprechend ihrem Anteil in der Gruppe angemessen berücksichtigt werden.

(3) ¹Wahlvorschläge bedürfen der Schriftform; eine Einreichung des Wahlvorschlags sowie der Einverständniserklärungen gemäß Abs. 5 und der Unterstützungserklärungen gemäß Abs. 6 per E-Mail durch den persönlichen Hochschulaccount ist zulässig. ²Wenn im Rahmen einer elektronischen Wahl (Online-Wahl) die Möglichkeit von Nutzung einer elektronischen Nominierungsplattform im verwendeten elektronischen Wahlsystem besteht, entscheidet die Wahlleitung bei der Entscheidung nach § 7 Abs. 3 darüber, ob die Nominierungsplattform genutzt wird; § 18 gilt entsprechend. ³Erläuterungen zur Nutzung der Nominierungsplattform für die Benennung und Unterstützung von Kandidatinnen und Kandidaten werden zusammen mit der Wahlbekanntmachung auf der Webseite veröffentlicht.

(4) ¹Die Namen der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag mit fortlaufenden Nummern zu versehen. ²Bewerberinnen und Bewerber, die in der jeweiligen Gruppe nicht wählbar sind, werden durch die Wahlleitung aus dem Wahlvorschlag gestrichen.

(5) ¹Der Wahlvorschlag muss den Namen, den Vornamen der Bewerberinnen und Bewerber sowie die Organisationseinheit, an der sie tätig sind, bei Studierenden neben dem Namen und Vornamen die Fakultät, der sie angehören, enthalten; soweit es zur eindeutigen Identifizierung von Bewerberinnen oder Bewerbern erforderlich ist, ist auch das Geburtsdatum anzugeben; dem Wahlvorschlag soll eine kurz gefasste Gesamtbezeichnung gegeben werden; weitere Angaben darf der Wahlvorschlag nicht enthalten. ²Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlags gegenüber den Wahlorganen und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen der Wahlorgane berechtigt ist; fehlt diese Angabe, gilt die Person als berechtigt, die an erster Stelle unterzeichnet hat.

(6) ¹Ein Wahlvorschlag für die Hochschulwahlen muss von mindestens fünf Personen durch eigenhändige Unterschrift unterzeichnet werden, die für die jeweilige Wahl in der jeweiligen Gruppe wahlberechtigt sind; die Unterstützung per E-Mail durch den persönlichen Hochschulaccount ist zulässig. ²Bei Nutzung einer Nominierungsplattform nach Abs. 3 Satz 2 erfolgt die Unterstützung über die Nominierungsplattform. ³Gehörten einer Gruppe bei der letzten Wahl weniger als 20 Wahlberechtigte an, so genügt die Unterzeichnung durch einen Wahlberechtigten oder eine Wahlberechtigte. ⁴Die Vorschlagenden haben bei der Unterzeichnung eines Wahlvorschlags zu ihrer Person die in Abs. 3 Satz 1 Halbsätze 1 und 2 genannten Angaben zu machen. ⁵Die eigenhändige Unterschrift auf dem Wahlvorschlag kann ersetzt werden durch eine schriftliche Unterstützungserklärung aus der eindeutig der zu unterstützende Wahlvorschlag hervorgeht und die die in Abs. 3 Satz 1 Halbsätze 1 und 2 genannten Angaben gemacht wurden. ⁶Die Unterstützungserklärungen sind mit dem Wahlvorschlag einzureichen. ⁶Die Aufnahme Wahlberechtigter in einen Wahlvorschlag schließt diese nicht von der Unterzeichnung dieses Wahlvorschlags aus; dies gilt nicht, wenn die Unterzeichnung durch eine wahlberechtigte Person genügt und der Wahlvorschlag nur eine Person enthält.

(7) ¹Mit dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Einverständniserklärung der in ihm genannten Bewerberinnen und Bewerber zur Kandidatur auf diesem Wahlvorschlag vorzulegen; die Schriftform wird auch durch eine einfache E-Mail vom persönlichen Hochschul-Account erfüllt. ²Deren Aufnahme in den Wahlvorschlag ohne Einverständniserklärung ist unzulässig. ³Ohne Einverständniserklärung benannte Kandidatinnen und Kandidaten sind durch die Wahlleitung aus dem Vorschlag zu streichen.

(8) ¹Bewerberinnen und Bewerber dürfen für eine Wahl zu einem Organ nur auf einem Wahlvorschlag, und zwar nur einmal, genannt werden. ²Wer mit seinem Einverständnis auf mehreren Wahlvorschlägen genannt wird, ist durch die Wahlleitung auf allen Wahlvorschlägen zu streichen.

(9) Wahlberechtigte können für eine Wahl zu einem Organ nur einen Wahlvorschlag im Sinn des Abs. 4 unterstützen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

(10) Ein Wahlvorschlag, der im Zeitpunkt der Einreichung im Sinn des Abs. 4 ausreichend unterstützt war, ist auch dann zuzulassen, wenn Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Vorschlagsliste nach Ablauf der Einreichungsfrist erklären, dass sie den Wahlvorschlag nicht länger unterstützen.

(11) Vorgeschlagene Bewerberinnen und Bewerber können durch schriftliche Erklärung ihre Kandidatur zurücknehmen, solange nicht über die Zulassung des Wahlvorschlags entschieden ist.

(12) ¹Wahlvorschläge können nur innerhalb des von der Wahlleitung festgesetzten Zeitraums eingereicht werden. ²Dieser Zeitraum beträgt zwei Wochen und endet spätestens am 28. Tag vor dem ersten Wahltag.

§ 10 Prüfung der Wahlvorschläge für die Hochschulwahlen

(1) ¹Nach Ablauf der Einreichungsfrist (§ 9 Abs. 10) prüft der Wahlausschuss unverzüglich die Wahlvorschläge und entscheidet über deren Gültigkeit und Zulassung. ²Stellt er Mängel fest, gibt er den Wahlvorschlag an die berechnigte Person im Sinn des § 9 Abs. 3 Satz 2 mit der Aufforderung zurück, die Mängel innerhalb einer Frist von drei Arbeitstagen zu beseitigen. ³Werden die Mängel nicht fristgerecht beseitigt, sind diese Wahlvorschläge ungültig.

(2) Auf Grund der zugelassenen Wahlvorschläge werden von der Wahlleitung die Stimmzettel erstellt.

(3) Spätestens am 14. Tag vor dem ersten Wahltag gibt die Wahlleitung die zugelassenen Wahlvorschläge bekannt; soweit Personenwahl stattfindet, ist besonders darauf hinzuweisen.

§ 11 Vorbereitung der Wahl und Gestaltung der Wahlunterlagen für die Hochschulwahlen

(1) ¹Wahlberechtigte, die im Wahlverzeichnis eingetragen sind, erhalten möglichst vor dem Zeitpunkt der Schließung des Wahlverzeichnisses eine Wahlbenachrichtigung in der Regel als elektronisches Dokument an die persönliche Hochschul-E-Mail-Adresse. ²In der Wahlbenachrichtigung wird den Wahlberechtigten mitgeteilt, bei welcher Gruppe und bei welcher Fakultät sie im Wahlverzeichnis eingetragen sind und in welchem Abstimmungsraum sie die Stimme abzugeben haben. ³Erfolgt eine Berichtigung des Wahlverzeichnisses, erhalten die betroffenen Wahlberechtigten gegebenenfalls eine berichtigte Wahlbenachrichtigung. ⁴Mit der Wahlbenachrichtigung erhalten die Wahlberechtigten einen Vordruck für einen Antrag auf Übersendung der Briefwahlunterlagen (§ 13 Abs. 2), sofern Briefwahl zugelassen wurde; im Falle einer elektronischen Wahl (Online-Wahl) enthält die Wahlbenachrichtigung Informationen bezüglich des Ablaufs der elektronischen Wahl (Online-Wahl) sowie Zeitpunkt der Übersendung der Zugangsdaten zum Wahlportal.

(2) ¹Für jede Gruppe (§ 2 Abs. 2 Satz 1) und jedes Organ werden gesonderte Stimmzettel hergestellt. ²Auf dem Stimmzettel sind die Vorgeschlagenen in der dem Wahlvorschlag entsprechenden Reihenfolge mit den in § 9 Abs. 3 Satz 1 genannten Angaben aufzuführen. ³Bei Personenwahl sind auf dem Stimmzettel die Vorgeschlagenen in der dem Wahlvorschlag entsprechenden Reihenfolge mit den in § 9 Abs. 3 Satz 1 genannten Angaben aufzuführen; auf dem Stimmzettel ist darauf hinzuweisen, dass die Wahl als Personenwahl durchgeführt wird. ⁴In den Stimmzetteln ist auf die Möglichkeiten der Stimmabgabe nach § 12 Abs. 4 und 5 hinzuweisen.

(3) Soweit diese Wahlsatzung nichts Näheres bestimmt, entscheidet die Wahlleitung über die äußere Gestaltung der Wahlunterlagen im Benehmen mit dem Wahlausschuss.

§ 12 Stimmabgabe bei Urnenwahl bei den Hochschulwahlen

(1) ¹Die Wahlleitung bestimmt Zahl und Ort der Abstimmungsräume. ²Sie trifft Vorkehrungen, dass die Wählerinnen und Wähler den Stimmzettel im Abstimmungsraum unbeobachtet kennzeichnen können. ³Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. ⁴Der Zugang zu den Wahlräumen ist allen Wahlberechtigten der Hochschule nur zu Wahlzwecken gestattet. ⁵Jegliche Beeinflussung der Wahlberechtigten im Abstimmungsraum ist unzulässig. ⁶Die Wahlleitung kann im näheren Umkreis von Wahllokalen jegliche Beeinflussung von Wahlberechtigten sowie den Aufenthalt von Personen untersagen; dieser Umkreis ist zu kennzeichnen.

(2) ¹Für jeden Abstimmungsraum wird von der Wahlleitung ein aus mindestens drei Wahlhelferinnen oder Wahlhelfern bestehender Wahlvorstand bestellt. ²Mindestens zwei Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer müssen ständig im Abstimmungsraum anwesend sein, solange dieser zur Stimmabgabe geöffnet ist. ³Gehören nicht alle Wahlhelferinnen und Wahlhelfer dem Wahlvorstand an, muss von den anwesenden Wahlhelferinnen und Wahlhelfern jeweils eine oder einer dem Wahlvorstand angehören.

(3) Die Stimmberechtigten erhalten von den Wahlhelferinnen und Wahlhelfern beim Betreten des Abstimmungsraums die erforderlichen Stimmzettel.

(4) ¹Ist nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu wählen (§ 2 Abs. 1 Satz 1), kann die Stimme nur für Bewerberinnen und Bewerber abgegeben werden, deren Namen in demselben Wahlvorschlag enthalten sind. ²Jede wahlberechtigte Person hat so viele Stimmen, wie für ihre Gruppe in Senat oder Fakultätsrat bzw. für den Studentischen Konvent Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind. ³Sie kann einen Wahlvorschlag unverändert annehmen oder Bewerberinnen oder Bewerbern innerhalb der ihr zustehenden Stimmenzahl jeweils bis zu drei Stimmen geben (Häufelung); es brauchen nicht alle Stimmen abgegeben zu werden. ⁴Die wahlberechtigte Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein Kreuz oder auf eine andere Weise eindeutig auf dem Stimmzettel erkennbar macht, welchen Wahlvorschlag oder welche Bewerberinnen oder Bewerber sie wählt; will die wahlberechtigte Person häufeln, setzt sie vor den Namen der Bewerberin oder des Bewerbers die Zahl der Stimmen, die sie dieser Bewerberin oder diesem Bewerber geben will, oder eine entsprechende Anzahl von Kreuzen. ⁵Nimmt die wahlberechtigte Person einen Wahlvorschlag unverändert an, wird den Bewerberinnen und Bewerbern dieses Wahlvorschlags in der Reihenfolge ihrer Benennung (§ 9 Abs. 2) je eine Stimme bis zur Erreichung der der wahlberechtigten Person insgesamt zustehenden Stimmenzahl zugerechnet; enthält der Wahlvorschlag weniger Bewerberinnen und Bewerber als der wahlberechtigten Person Stimmen zustehen, gilt dies als Verzicht der wahlberechtigten Person auf ihre weiteren Stimmen.

(5) ¹Ist nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen (§ 2 Abs. 1 Satz 2), wird die Stimme für die zu wählenden einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber abgegeben. ²Jede wahlberechtigte Person hat so viele Stimmen, wie für ihre Gruppe in das jeweilige Organ Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen sind. ³Sie kann Bewerberinnen oder Bewerbern innerhalb der ihr zustehenden Stimmenzahl jeweils bis zu drei Stimmen geben (Häufelung). ⁴Die wahlberechtigte Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein Kreuz oder auf andere Weise eindeutig auf dem Stimmzettel erkennbar macht, wen sie wählt; will sie häufeln, gilt Abs. 4 Satz 7 Halbsatz 2. ⁵Vergibt die wahlberechtigte Person weniger Stimmen als ihr insgesamt zustehen, verzichtet sie auf ihre weiteren Stimmen.

(6) ¹Vor Einwurf des gefalteten Stimmzettels in die Urne ist festzustellen, ob die wahlberechtigte Person im Wahlverzeichnis eingetragen ist; sie hat sich auf Verlangen über ihre Person auszuweisen. ²Ist die wahlberechtigte Person im Wahlverzeichnis eingetragen, gibt der Wahlvorstand die Wahlurne frei; die wahlberechtigte Person wirft den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. ³Die Stimmabgabe ist im Wahlverzeichnis zu vermerken.

(7) ¹Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe festgestellt, hat der Wahlvorstand für die Zwischenzeit die Wahlurne so zu verschließen und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. ²Bei Wiedereröffnung der Wahl oder bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmzählung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt ist.

(8) ¹Nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die sich in diesem Zeitpunkt im Wahlraum befinden. ²Nach Stimmabgabe durch die anwesenden Wählerinnen und Wähler erklärt der Wahlvorstand am letzten Wahltag die Wahl für beendet.

§ 13 Stimmabgabe bei Briefwahl bei den Hochschulwahlen

(1) ¹Die Stimmabgabe ist auch in der Form der Briefwahl zulässig. ²Bezüglich der Wahlbenachrichtigung wird auf § 11 Abs. 1 Satz 4 hingewiesen.

(2) ¹Der Antrag auf Übersendung oder Aushändigung der Briefwahlunterlagen muss spätestens am 14. Tag vor Beginn der Wahl in Textform (§ 126b BGB) bei der Wahlleitung eingehen. ²Bei persönlicher Entgegennahme der Wahlunterlagen können Anträge auf Briefwahl bis sieben Tage vor der Wahl gestellt werden. ³Die Wahlleitung sendet den Wahlberechtigten unverzüglich nach Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge die Wahlunterlagen zu oder händigt sie aus. ⁴Die Wahlleitung hat die Übersendung oder Aushändigung im Wahlverzeichnis zu vermerken; Wahlberechtigte, bei denen im Wahlverzeichnis die Übersendung oder Aushändigung der Briefwahlunterlagen vermerkt ist, können ihre Stimme nur durch Briefwahl abgeben.

(3) ¹Die Briefwählerinnen und Briefwähler haben die in den Wahlumschlägen eingeschlossenen Stimmzettel so rechtzeitig in verschlossenem Briefwahlumschlag an die Wahlleitung zu übersenden oder zu übergeben, dass der Wahlbrief spätestens vor Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit der Wahlleitung zugeht. ²Der Wahlleitung nach diesem Zeitpunkt zugehende Briefwahlumschläge gelten nicht als Stimmabgabe. ³Für die Stimmabgabe in der Form der Briefwahl gelten im Übrigen § 12 Abs. 4 und 5 entsprechend.

(4) ¹Spätestens nach Abschluss der Stimmabgabe werden den rechtzeitig eingegangenen Briefwahlumschlägen die Wahlumschläge entnommen und nach Vermerk der Stimmabgabe im Wahlverzeichnis in die Wahlurne gelegt. ²Die den Wahlumschlägen entnommenen Stimmzettel sind vor Beginn der Auszählung – unter Wahrung des Wahlheimnisses – mit den übrigen Stimmzetteln zu vermischen.

§ 14 Stimmabgabe bei elektronisch durchgeführter Wahl (Online-Wahl) bei den Hochschulwahlen

(1) ¹Die Stimmabgabe erfolgt bei der elektronischen Wahl (Online-Wahl) in elektronischer Form. ²Die Wählerin oder der Wähler erhält an die persönliche Hochschul-E-Mail-Adresse Zugangsdaten zur Authentifizierung im Wahlportal. ³Nach Authentifizierung erfolgt der anonyme Zugang der Wählerin oder des Wählers in das Wahlsystem. ⁴Die Wählerin oder der Wähler gibt ihre oder seine Stimme in der Weise ab, dass sie oder er für die betreffende Wahl jeweils den dazugehörigen elektronischen Stimmzettel persönlich und unbeobachtet kennzeichnet. ⁵Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend den im Wahlschreiben, in der Wahlbenachrichtigung und im Wahlportal enthaltenen Anleitungen elektronisch auszufüllen und abzusenden. ⁶Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. ⁷Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. ⁸Die Wählerin bzw. der Wähler muss bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, die Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. ⁹Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die Wählerin bzw. den Wähler zu ermöglichen. ¹⁰Die Übermittlung muss für die Wählerin bzw. den Wähler am Bildschirm erkennbar sein. ¹¹Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.

(3) ¹Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme der Wählerin bzw. des Wählers in dem hierzu verwendeten internetfähigen Endgerät (Smartphone, PC oder Laptop) kommen. ²Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. ³Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe

unverzögert ausgeblendet werden. ⁴Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen; die Wählerin bzw. der Wähler darf auf anderem Wege keinen Abdruck oder Ausdruck der abgegebenen Stimme z.B. mittels eines „Screenshot“ oder durch Abfotografieren des Bildschirms, erstellen. ⁵Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. ⁶Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.

(4) Die Stimmabgabe in elektronischer Form ist auf Antrag während der regulären Öffnungszeiten auch im Wahlamt bzw. in einem durch die Wahlleitung dazu bestimmten Raum möglich.

§ 15 Beginn und Ende der elektronischen Wahl (Online-Wahl)

¹Beginn und Beendigung der elektronischen Wahl (Online-Wahl) ist nur bei gleichzeitiger Autorisierung durch mindestens zwei berechnigte Personen zulässig. ²Berechnigte i.S.v. Satz 1 sind die Mitglieder der Wahlorgane nach § 5 Abs.1.

§ 16 Störungen der elektronischen Wahl (Online-Wahl)

(1) ¹Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus von der Hochschule zu vertretenen technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand die Wahlfrist verlängern. ²Die Verlängerung muss allgemein bekannt gegeben werden.

(2) ¹Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen ist, kann der Wahlvorstand solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen; andernfalls ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen zu stoppen. ²Wird die Wahl fortgesetzt, ist die Störung und deren Dauer im Protokoll zur Wahl zu vermerken. ³Im Falle des Abbruchs der Wahl entscheidet die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand über das weitere Verfahren.

§ 17 Briefwahl bei elektronischer Wahl (Online-Wahl)

Wird die Wahl als elektronische Wahl (Online-Wahl) mit der Möglichkeit der Briefwahl zugelassen, so gilt für die Briefwahl § 13.

§ 18 Technische Anforderungen

(1) ¹Elektronische Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards entspricht. ²Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. ³Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

(2) ¹Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen elektronische Wahlurne und elektronisches Wahlverzeichnis auf verschiedener Serverhardware geführt werden.

(3) ¹Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. ²Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wählerinnen und Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfacher Ausübung des Stimmrechtes (Wahldaten). ³Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.

(4) ¹Das Übertragungsverfahren der Wahldaten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspä- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. ²Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung der Wählerin bzw. des Wählers sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wahlverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zur Wählerin bzw. zum Wähler möglich ist.

(5) ¹Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um unbemerkte Veränderungen der Wahldaten zu verhindern. ²Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wahlverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

(6) ¹Die Wählerinnen und Wähler sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen zu informieren, mit denen der für die Wahlhandlung genutzte Computer gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird; auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist hinzuweisen. ²Durch Anklicken des Wahllinks bestätigt die Wählerin bzw. der Wähler die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise.

§ 19 Zusammentreffen mehrerer Wahlen und Abstimmungen in einem virtuellen Abstimmungsraum

(1) ¹Wahlen oder Abstimmungen, die gemäß § 8 zeitgleich mit den Hochschulwahlen stattfinden, dürfen unter den in Satz 2 geregelten Voraussetzungen mit Zustimmung der Wahlleitung im Benehmen mit dem Wahlausschuss im gleichen virtuellen Abstimmungsraum der Hochschule im Online-Wahlportal stattfinden. ²Der Zugang zum virtuellen Abstimmungsraum und der Abschluss der Stimmabgabe für alle Wahlen und Abstimmungen erfolgt in diesem Fall mit einem einzigen Zugang zum Wahlsystem mit den einmalig für alle Wahlen und Abstimmungen zugewiesenen Zugangsdaten zur Authentifizierung der Wählerin bzw. des Wählers im Online-Wahlportal. ³Im übrigen ist bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen und Abstimmungen insbesondere durch getrennte Vorbereitung der sonstigen Wahlunterlagen sowie weitere geeignete Vorkehrungen bei der Gestaltung der Stimmzettel zu gewährleisten, dass gegen die Durchführbarkeit der Hochschulwahlen keine Bedenken bestehen und eine Beeinträchtigung oder Beeinflussung der Hochschulwahlen nicht zu befürchten ist.

(2) ¹Anträge auf Genehmigung (Zustimmung) nach Abs. 1 Satz 1 sind zusammen mit dem Antrag nach § 8 Abs. 2 schriftlich bei der Wahlleitung einzureichen. ²Die Entscheidung über die Zustimmung der Wahlleitung im Benehmen mit dem Wahlausschuss soll mit der Entscheidung über die äußere Gestaltung der Wahlunterlagen nach § 11 Abs. 3 sowie der Entscheidung über die Zustimmung nach § 8 Abs. 1 getroffen werden.

§ 20 Ermittlung des Abstimmungsergebnisses bei den Hochschulwahlen

(1) Unverzüglich nach Beendigung der Stimmabgabe ist die Auszählung der abgegebenen Stimmen vorzunehmen; sie soll spätestens am siebten Tag nach Beendigung der Stimmabgabe abgeschlossen sein.

(2) ¹Nach Öffnung der Wahlurnen werden die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit geprüft. ²Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig,

1. wenn er keine Bewerberin oder keinen Bewerber oder keinen Wahlvorschlag kennzeichnet,
2. wenn er als nichtamtlich erkennbar ist,
3. wenn die Stimmabgabe bei Briefwahl nicht entsprechend § 13 Abs. 3 Satz 1 erfolgt ist,
4. wenn der Stimmzettel einen Zusatz, der nicht der Kennzeichnung der gewählten Bewerberinnen und Bewerber oder des gewählten Wahlvorschlags dient, oder einen Vorbehalt enthält,
5. soweit für eine Bewerberin oder einen Bewerber mehr als drei Stimmen abgegeben wurden, hinsichtlich der weiteren Stimmen für die Bewerberin oder den Bewerber,
6. wenn die der wahlberechtigten Person zur Verfügung stehende Stimmzahl auch nach Abzug der nach Nr. 5 ungültigen Stimmen überschritten wurde,
7. wenn bei Listenwahl mehr als ein Wahlvorschlag gekennzeichnet ist oder Bewerberinnen oder Bewerber aus mehr als einem Wahlvorschlag gekennzeichnet sind,
8. wenn aus dem Stimmzettel der Wille der wahlberechtigten Person nicht zweifelsfrei erkennbar ist.

(3) Bei Zweifeln über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmabgabe entscheidet die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses.

(4) Die auf jede einzelne Bewerberin und jeden einzelnen Bewerber, bei Listenwahl darüber hinaus die auf jeden Wahlvorschlag entfallenden gültigen Stimmen werden zusammengezählt.

§ 21 Feststellung des Wahlergebnisses bei den Hochschulwahlen

(1) ¹Die Wahlleitung stellt nach Auszählung der Stimmen für jede Wahl und jede Gruppe die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmzettel, die Zahl der ungültigen Stimmzettel sowie die Zahlen der gültigen Stimmzettel, die auf die einzelnen Wahlvorschläge, und die Zahlen der gültigen Stimmen, die auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber entfallen sind, fest. ²Sie stellt weiter die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge, die gewählten Bewerberinnen und Bewerber sowie die Reihenfolge der Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter nach Maßgabe des Abs. 5 fest. ³Die Wahlleitung gibt das festgestellte Wahlergebnis in geeigneter Weise hochschulöffentlich bekannt. ⁴Sie hat es von Amts wegen zu berichtigen, wenn innerhalb von vier Monaten nach der Feststellung Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche Unrichtigkeiten bekannt werden.

(2) ¹Die Zuteilung der auf die einzelnen Wahlvorschläge der Gruppen entfallenden Sitze erfolgt nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt). ²Die Zahlen der gültigen Stimmzettel, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen sind, werden nacheinander so lange durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt, bis so viele Höchstzahlen ermittelt sind, als Sitze zu vergeben sind. ³Jedem Wahlvorschlag wird dabei der Reihe nach so oft ein Sitz angerechnet, als er jeweils die höchste Teilungszahl aufweist.

(3) ¹Entfallen auf einen Wahlvorschlag nach den Höchstzahlen mehr Sitze als Bewerberinnen und Bewerber genannt sind, fallen die restlichen Sitze den übrigen Wahlvorschlägen in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen

zu. ²Liegen für die Zuteilung des letzten Sitzes in einer Gruppe die gleichen Höchstzahlen vor, entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los. ³Wahlvorschlägen, auf die keine Stimmen entfallen sind, kann kein Sitz zugeteilt werden.

(4) ¹Innerhalb der Wahlvorschläge sind die Sitze den darin aufgeführten Bewerberinnen und Bewerbern in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen zuzuteilen. ²Haben mehrere Bewerberinnen oder Bewerber die gleiche Stimmzahl erhalten, entscheidet die Reihenfolge der Benennung der Bewerberinnen oder Bewerber (§ 9 Abs. 2) über die Zuweisung des Sitzes.

(5) ¹Die nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber eines Wahlvorschlags sind in der Reihenfolge des Abs. 4 Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter für die auf diesen Wahlvorschlag entfallenden Sitze. ²Sind für einen Wahlvorschlag Ersatzvertreterinnen oder Ersatzvertreter nicht oder nicht mehr vorhanden, bestimmt sich die Ersatzvertreterin oder der Ersatzvertreter in entsprechender Anwendung des Abs. 3; bei Feststellung des Wahlergebnisses genügt ein Hinweis auf diese Regelung.

(6) ¹Bei Personenwahl sind abweichend von den Abs. 2 bis 5 die Personen gewählt, die die höchste Stimmzahl erhielten. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los. ³Die Nichtgewählten sind in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter; bei Stimmgleichheit entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los über die Reihenfolge; Personen, die keine Stimme erhalten haben, sind nicht Ersatzvertreterinnen bzw. Ersatzvertreter.

(7) In den Fällen des Art. 35 Abs. 1 Satz 2 BayHIG gelten die Abs. 2 bis 5 entsprechend.

(8) ¹Entfallen auf Vertreterinnen und Vertreter im Senat nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 aus einer Fakultät mehr als zwei Sitze und ist die Hochschule in mindestens drei Fakultäten gegliedert (Art. 35 Abs. 1 Satz 3 BayHIG), werden die über die Zahl zwei hinausgehenden weiteren Sitze denjenigen Bewerberinnen und Bewerbern anderer Fakultäten zugeteilt, auf die nach Maßgabe der Abs. 2 bis 5 die weiteren Sitze entfallen würden. ²Maßgebend ist die Zahl der Fakultäten am Tag vor Erlass des Wahlausschreibens.

§ 22 Wahl Niederschrift; Aufbewahrung von Wahlunterlagen

(1) ¹Über die Verhandlungen des Wahlausschusses und seine Beschlüsse sowie über die Wahlhandlung und die Tätigkeit der Wahlvorstände sind Niederschriften zu fertigen. ²Die Niederschriften über die Tätigkeit der Wahlvorstände werden von den Mitgliedern des jeweiligen Wahlvorstands, die übrigen von der oder dem Vorsitzenden des Wahlausschusses unterzeichnet.

(2) Die Wahl Niederschriften sollen insbesondere den Gang der Wahlhandlung aufzeichnen, das Wahlergebnis festhalten und besondere Vorkommnisse vermerken.

(3) Die Wahlunterlagen sind bis zum Ablauf der Amtszeit der gewählten Vertreterinnen und Vertreter aufzubewahren.

§ 23 Benachrichtigung der Gewählten; Annahme der Wahl bei den Hochschulwahlen

(1) ¹Die Wahlleitung hat die Gewählten unverzüglich von ihrer Wahl schriftlich zu verständigen; die Schriftform wird auch durch eine einfache E-Mail an den persönlichen Hochschulaccount erfüllt. ²Die Wahl ist angenommen, wenn der Wahlleitung nicht spätestens am dritten Tag nach Zugang eine schriftliche Ablehnung der Wahl aus wichtigem Grund (Art. 26 Abs. 1 Satz 3 BayHIG) vorliegt; die Schriftform wird auch durch eine einfache E-Mail vom persönlichen Hochschulaccount erfüllt. ³Ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung der Wahl vorliegt, entscheidet der Wahlausschuss in der Zusammensetzung nach § 25 Abs. 4.

(2) ¹Nach Annahme der Wahl können die Gewählten von ihrem Amt nur zurücktreten, wenn der Ausübung des Amtes wichtige Gründe entgegenstehen. ²Ob wichtige Gründe vorliegen, entscheidet die Hochschulleitung.

§ 24 Nachrücken von Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertretern bei den Hochschulwahlen

(1) ¹Wird die Wahl von einer gewählten Person rechtswirksam nicht angenommen, rückt die Ersatzvertreterin bzw. der Ersatzvertreter nach, die bzw. der in der Reihenfolge der Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter gemäß § 21 Abs. 5 oder Abs. 6 Satz 3 die bzw. der Nächste ist. ²Sind Ersatzvertreterinnen oder Ersatzvertreter nicht vorhanden, bleibt der betreffende Sitz unbesetzt; eine Ergänzungswahl findet nicht statt. ³Art. 27 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Art. 50 Abs. 1 Satz 2 BayHIG bleiben unberührt.

(2) ¹Scheidet eine gewählte Vertreterin oder ein gewählter Vertreter aus, gelten Abs. 1 und § 23 entsprechend; Art. 50 Abs. 1 Satz 2 BayHIG bleibt unberührt. ²Die Entscheidung nach § 23 Abs. 1 Satz 3 trifft die Hochschulleitung.

§ 25 Wahlprüfung bei den Hochschulwahlen

(1) Jede wahlberechtigte Person kann nach der Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl in ihrer Gruppe innerhalb von sieben Tagen unter Angabe von Gründen anfechten; die Anfechtung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Wahlleitung.

(2) Die Anfechtung ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind und diese Verletzung zu einer fehlerhaften Sitzverteilung geführt hat oder hätte führen können.

(3) Eine Anfechtung der Wahl mit der Begründung, dass eine wahlberechtigte Person an der Ausübung ihres Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil sie nicht oder nicht mit der richtigen Gruppenzugehörigkeit in das Wahlverzeichnis eingetragen wurde, oder dass eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in das Wahlverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt war, ist nicht zulässig.

(4) ¹Über die Anfechtung entscheidet der Wahlausschuss unter stimmberechtigter Mitwirkung und Vorsitz der Wahlleitung mit der Mehrheit seiner Mitglieder. ²Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und der Antrag stellen- den sowie der unmittelbar betroffenen Person zuzustellen. ³Ist die Anfechtung begründet, hat der Wahlausschuss entweder das Wahlergebnis bei fehlerhafter Auszählung zu berichtigen oder die Wahl in dem erforderlichen Umfang für ungültig zu erklären und insoweit eine Wiederholungswahl anzuordnen; vorbehaltlich einer anderweitigen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren wird bei der Wiederholungswahl nach denselben Vorschlägen und auf

Grund desselben Wahlverzeichnisses gewählt wie bei der für ungültig erklärten Wahl; wirkt sich ein Verstoß für die Sitzverteilung nur in einer Gruppe aus, ist nur diese Wahl für ungültig zu erklären und zu wiederholen. ⁴Eine Wiederholung der Wahl ist unverzüglich durchzuführen. ⁵Die Wahlleitung legt den Wahltermin und die Zeit der Stimmabgabe fest. ⁶§ 7 Abs. 2 Sätze 1 und 4 gelten für Wiederholungswahlen nicht.

(5) Wird die Wahl eines Gremiums oder einzelner Mitglieder eines Gremiums rechtskräftig für ungültig erklärt, berührt dies gemäß Art. 50 Abs. 2 BayHIG nicht die Wirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse und Amtshandlungen dieser Gremien; dies gilt bei einer fehlerhaften Besetzung von Gremien entsprechend.

§ 26 Fristen bei den Hochschulwahlen

(1) ¹Soweit für die Stellung von Anträgen oder die Einreichung von Vorschlägen die Wahrung einer Frist vorgeschrieben ist, läuft die Frist am letzten Tag um 16.00 Uhr ab. ²§ 13 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Die in § 4 Abs. 4 und 5, § 9 Abs. 10, § 13 Abs. 2, § 17 Abs. 1 und § 25 Abs. 1 genannten Fristen sind Ausschlussfristen.

§ 27 Anwendung von Vorschriften dieser Wahlsatzung; besondere Bestimmungen über Wahltermine und Amtszeiten

(1) Die Bestimmungen dieser Wahlsatzung gelten auch für Neuwahlen nach Auflösung von Senat oder Fakultätsrat (Art. 30 Abs. 3 Satz 3 BayHIG), soweit hierfür in Abs. 2 nicht besondere Bestimmungen getroffen werden.

(2) ¹Die Vertreterinnen und Vertreter im Senat und in den Fakultätsräten werden für den Rest der Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter des aufgelösten Organs gewählt. ²Liegt der Zeitpunkt der Stimmabgabe für die Durchführung von Neuwahlen innerhalb der letzten sechs Monate der Amtszeit von Vertreterinnen und Vertretern einer Gruppe des aufgelösten Organs, werden die Vertreterinnen und Vertreter dieser Gruppe in den Neuwahlen für den Rest der Amtszeit in dem aufgelösten Organ und die folgende Amtszeit gewählt. ³Die Wahlleitung legt den Wahltermin und die Zeit der Stimmabgabe fest. ⁴§ 7 Abs. 2 Sätze 1 und 4 gelten für Neuwahlen nicht.

Teil 3: Weitere Wahlen der Studierendenvertretung

§ 28 Wahl der oder des Vorsitzenden des Studentischen Konvents und der Stellvertretung

(1) Der Studentische Konvent wählt bei seinem ersten Zusammentreten aus seiner Mitte in getrennten Wahlgängen seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden und eine Stellvertretung.

(2) ¹Ort und Zeit der Wahlen bestimmt die Präsidentin oder der Präsident in der Ladung zur konstituierenden Sitzung. ²Die Durchführung des Wahlverfahrens und die Leitung der Wahl bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden obliegen der Präsidentin oder dem Präsidenten als Wahlleitung; die Wahlleitung kann zur Durchführung der Wahl Hilfspersonen heranziehen (Wahlhelferinnen und Wahlhelfer).

(3) ¹Die Wahlleitung sorgt dafür, dass über die Wahlen eine Niederschrift angefertigt wird.

(4) ¹Jedes Mitglied des Studentischen Konvents kann zur Wahl der oder des Vorsitzenden und der Stellvertretung je eine Kandidatin oder einen Kandidaten vorschlagen. ²Die Wahlvorschläge werden in der Sitzung abgegeben.

(5) ¹Die Wahl ist geheim. ²Stimmrechtsübertragungen entsprechend der Regelungen der Grundordnung sind möglich.

(6) ¹Zur oder zum Vorsitzenden des Studentischen Konvents und zur Stellvertretung ist gewählt, wer jeweils die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. ²Erreicht im ersten Wahlgang keine Kandidatin oder kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, so findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl unter den zwei Kandidatinnen oder Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreicht haben; § 36 Abs. 7 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. ³Gewählt ist im zweiten Wahlgang, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.

(7) ¹Die Wahlleitung teilt den Gewählten unverzüglich das Wahlergebnis mit. ²Die Wahl ist angenommen, wenn nicht spätestens eine Woche nach Zugang der Benachrichtigung eine schriftliche Ablehnung der Wahl aus wichtigem Grund bei der Wahlleitung eingegangen ist; die Schriftform ist durch E-Mail vom persönlichen Hochschulaccount gewahrt.

(8) Nimmt die jeweils gewählte Person die Wahl nicht an oder kommt eine Wahl nicht zustande, so findet zwei Wochen nach dem Wahltag eine erneute Wahl statt.; Abs. 2 bis 6 gilt entsprechend.

§ 29 Wahl der Mitglieder und des Vorsitzes des Sprecherinnen- und Sprecherrats

(1) ¹Die Wahl der Mitglieder des Sprecherinnen- und Sprecherrats findet in der konstituierenden Sitzung des Studentischen Konvents statt. ²Die Amtszeit beträgt ein Jahr, sie beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September; Art. 26 Abs. 1 Satz 5 BayHIG bleibt unberührt. ³Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. ⁴Im Übrigen gilt § 28 Abs. 3 bis 8 entsprechend.

(2) Im Anschluss an die Wahlen nach Abs. 1 erfolgen die Wahlen der vorsitzenden und der stellvertretenden Person; wahlberechtigt und wählbar sind die Mitglieder des Sprecherinnen- und Sprecherrats. § 28 Abs. 3 bis 8 gilt entsprechend.

(3) Die Wahlen nach Abs. 1 und 2 werden geleitet durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Studentischen Konvents als Wahlleitung; zur Durchführung der Wahl können Hilfspersonen herangezogen werden (Wahlhelferinnen und Wahlhelfer).

§ 30 Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Studierendenvertretung im Landesstudierendenrat

¹Die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Studierendenvertretung im Landesstudierendenrat werden aus der Gesamtheit der Studierenden durch den Studentischen Konvent gewählt. ²Die Wahlen werden geleitet durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Studentischen Konvents als Wahlleitung; zur Durchführung der Wahl können Hilfspersonen herangezogen werden (Wahlhelferinnen und Wahlhelfer). ³Vor der jeweiligen Wahl beschließt der Studentische Konvent über die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter, die in den Landesstudierendenrat entsendet werden sollen, sowie über deren Amtszeit. ⁴Wenn erforderlich, kann der Studentische Konvent zu einem

späteren Zeitpunkt die Entsendung weiterer Vertreterinnen oder Vertreter beschließen und die entsprechenden Ergänzungswahlen durchführen. ⁵Bei Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit einer Vertreterin oder eines Vertreters soll zeitnah eine Ergänzungswahl stattfinden. ⁶Für die Wahlen nach Sätzen 1 bis 4 gilt § 28 Abs. 3 bis 8 entsprechend.

Teil 4: Wahl des Vorsitzes von Senat und Hochschulrat und der Stellvertretung für den Vorsitz des Senats

§ 31 Wahl der oder des Vorsitzenden des Senats und der Stellvertretung

- (1) Der Senat wählt bei seinem ersten Zusammentreten aus seiner Mitte in getrennten Wahlgängen seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden und eine Stellvertretung; die Amtszeiten enden mit der Amtszeit als Mitglieder nach § 7 Abs. 1.
- (2) ¹Ort und Zeit der Wahl bestimmt die oder der bisherige Vorsitzende der letzten Amtsperiode in der Ladung zur konstituierenden Sitzung. ²Die Durchführung des Wahlverfahrens und die Leitung der Wahl obliegen der Kanzlerin oder dem Kanzler als Wahlleitung; zur Durchführung der Wahl können Hilfspersonen herangezogen werden (Wahlhelferinnen und Wahlhelfer).
- (3) ¹Die Wahlleitung sorgt dafür, dass über die Wahlen eine Niederschrift angefertigt wird.
- (4) ¹Jedes Mitglied des Senats kann zur Wahl der oder des Vorsitzenden und der Stellvertretung je eine Kandidatin oder einen Kandidaten vorschlagen. ²Die Wahlvorschläge werden in der Sitzung abgegeben.
- (5) ¹Die Wahl ist geheim. ²Stimmrechtsübertragungen entsprechend der Regelungen der Grundordnung sind möglich.
- (6) ¹Zur oder zum Vorsitzenden des Senats und zur Stellvertretung ist gewählt, wer jeweils die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. ²Erreicht im ersten Wahlgang keine Kandidatin oder kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, so findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl unter den zwei Kandidatinnen oder Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreicht haben; § 36 Abs. 7 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. ³Gewählt ist im zweiten Wahlgang, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. ⁴Bei Stimmgleichheit ist die Wahl nicht zustande gekommen.
- (7) ¹Die Wahlleitung teilt den Gewählten unverzüglich das Wahlergebnis mit. ²Die Gewählten haben unverzüglich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. ³Ist eine gewählte Person nicht anwesend, hat die Annahme bis spätestens eine Woche nach der Wahl schriftlich zu erfolgen; die Schriftform ist gewahrt durch E-Mail vom persönlichen Hochschulaccount.
- (8) Nimmt eine Gewählte oder ein Gewählter die Wahl nicht an oder kommt eine Wahl nicht zustande, so findet zwei Wochen nach dem Wahltag eine erneute Wahl statt.; Abs. 2 bis 7 gelten entsprechend.

§ 32 Wahl der oder des Vorsitzenden des Hochschulrats

(1) ¹Die Amtszeit der oder des gewählten Vorsitzenden des Hochschulrats endet mit der Amtszeit nach Art. 36 Abs. 2 Satz 1 BayHIG; Wiederwahl ist möglich. ²Scheidet die vorsitzende Person vorzeitig aus dem Amt, so ist unverzüglich eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger zu wählen.

(2) ¹Die Wahl erfolgt in der ersten Sitzung des Hochschulrats nach dem Ende der Amtszeit der oder des Vorsitzenden²Die Präsidentin oder der Präsident lädt zur Sitzung und leitet die Sitzung bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden. ³Die Durchführung des Wahlverfahrens und die Leitung der Wahl obliegen der Kanzlerin oder dem Kanzler als Wahlleitung; zur Durchführung der Wahl können Hilfspersonen herangezogen werden (Wahlhelferinnen und Wahlhelfer).

(3) ¹Jedes Mitglied des Hochschulrats kann zur Wahl der oder des Vorsitzenden je eine Kandidatin oder einen Kandidaten aus der Mitte der nicht hochschulangehörigen Mitglieder vorschlagen. ²Die Wahlvorschläge werden in der Sitzung abgegeben.

(4) ¹Die Wahl ist geheim. ²Zur Wahl der oder des Vorsitzenden hat jedes Mitglied des Hochschulrats je eine Stimme; Stimmrechtsübertragungen entsprechend der Regelungen der Grundordnung sind möglich.

(5) ¹Zur oder zum Vorsitzenden des Hochschulrats ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. ²Erreicht im ersten Wahlgang keine Kandidatin oder kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, so findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl unter den zwei Kandidatinnen bzw. Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreicht haben; § 36 Abs. 7 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. ³Gewählt ist im zweiten Wahlgang, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. ⁴Bei Stimmgleichheit ist die Wahl nicht zustande gekommen.

(6) ¹Die Wahlleitung teilt der oder dem Gewählten unverzüglich das Wahlergebnis mit. ²Die gewählte Person hat unverzüglich zu erklären, ob sie die Wahl annimmt. ³Ist die gewählte Person nicht anwesend, soll die Annahme bis spätestens eine Woche nach der Wahl schriftlich oder in elektronischer Form erfolgen.

(7) Nimmt eine Gewählte oder ein Gewählter die Wahl nicht an oder kommt eine Wahl nicht zustande, so findet zwei Wochen nach dem Wahltag eine erneute Wahl statt.; Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 3 bis 6 gelten entsprechend.

Teil 5: Wahl der Beauftragten für die für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst sowie für die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

§ 33 Wahl der oder des Beauftragten der Hochschule für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst und der Stellvertretung

(1) ¹Die oder der Beauftragte der Hochschule für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst wird vom Senat aus dem Kreis des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals gewählt. ²Jedes Mitglied des Senats und der Fakultätsräte kann zur Wahl der oder des Beauftragten je eine Kandidatin oder einen Kandidaten vorschlagen. ³Die Wahlvorschläge können vor oder in der Sitzung bei der oder dem Vorsitzenden des Senats einge-

reicht werden; dem Vorschlag soll eine schriftliche Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Person beigefügt werden.

(2) ¹Die Wahl ist geheim. ²Stimmrechtsübertragungen entsprechend der Regelungen der Grundordnung sind möglich.

(3) ¹Zur oder zum Beauftragten der Hochschule für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen des Senats auf sich vereinigt. ²Stehen mehr als zwei Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl und erreicht niemand im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den zwei Kandidatinnen oder Kandidaten mit der jeweils höchsten Anzahl an Stimmen statt; § 36 Abs. 7 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. ³Wenn nach einer Stichwahl weiterhin Stimmgleichheit besteht, so findet in der nächsten Sitzung des Senats eine erneute Stichwahl statt.

(4) ¹Die Bestellung der gewählten Person erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Hochschule. ²Die oder der Beauftragte der Hochschule für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst wird jeweils für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. ³Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt aus wichtigem Grund findet unverzüglich eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit statt.

(5) Wenn nach Maßgabe der Grundordnung für die Beauftragte oder den Beauftragten der Hochschule für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst eine Stellvertretung gewählt wird, gelten für das Wahlverfahren, die Bestellung und die Amtszeit Abs. 1 bis 4 entsprechend.

§ 34 Wahl der oder des Beauftragten der Fakultäten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst und der Stellvertretung

¹Die Beauftragten der Fakultäten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst werden jeweils vom betreffenden Fakultätsrat aus dem Kreis des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals, das der Fakultät angehört, gewählt. ²Die Bestellung der gewählten Person erfolgt durch die Dekanin bzw. den Dekan. ³Im Übrigen gilt § 33 entsprechend.

§ 35 Wahl der oder des Beauftragten für die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

¹Die oder der Beauftragte für die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung wird vom Senat für eine Amtszeit von drei Jahren aus dem Kreis der hauptberuflichen Beschäftigten der Hochschule gewählt. ²Im Übrigen gilt § 33 entsprechend.

Teil 6: Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der weiteren gewählten Mitglieder der Hochschulleitung

§ 36 Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten

(1) Ort und Zeit der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten sind rechtzeitig von der amtierenden Präsidentin oder dem amtierenden Präsidenten in Abstimmung mit der oder dem Vorsitzenden des Hochschulrats festzusetzen.

(2) ¹Die Durchführung des Wahlverfahrens und die Leitung der Wahl obliegen der Kanzlerin oder dem Kanzler als Wahlleitung; über den Ablauf der Wahl wird eine Niederschrift angefertigt, die von der Wahlleitung unterzeichnet wird. ²Zur Durchführung der Wahl können Hilfspersonen herangezogen werden (Wahlhelferinnen und Wahlhelfer). ³Nach Ablauf der Ausschreibungsfrist gibt die Wahlleitung den Mitgliedern des Hochschulrats sowie den Dekaninnen und Dekanen das Ergebnis der Ausschreibung bekannt. ⁴Diese erhalten die Möglichkeit, die eingegangenen Bewerbungen einzusehen.

(3) Die Mitglieder des Hochschulrats sind spätestens zwei Wochen vor der Wahlsitzung zu laden; der auf Grundlage von Art. 31 Abs. 1 Satz 3 BayHIG erstellte Wahlvorschlag ist der Ladung beizufügen.

(4) Spätestens am siebten Tag vor der Wahl kann eine Informationsveranstaltung für die Mitglieder des Hochschulrats stattfinden, in der über Lebensweg und Werdegang der Bewerberinnen und Bewerber informiert wird und den auf der Vorschlagsliste aufgeführten Bewerberinnen oder Bewerbern Gelegenheit gegeben wird, sich dem Hochschulrat persönlich vorzustellen.

(5) ¹Vor Beginn der Wahlhandlung stellt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Beschlussfähigkeit des Hochschulrats entsprechend der Regelungen der Grundordnung zur Beschlussfähigkeit fest. ²Gewählt wird in geheimer Abstimmung mit amtlichen Stimmzetteln nach den Grundsätzen der Personenwahl; eine nicht-öffentliche Aussprache ist möglich. ³Auf dem Stimmzettel werden die Namen der Personen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt. ⁴Ist nur eine Person zur Wahl vorgeschlagen, enthält der Stimmzettel den Namen und die Möglichkeit, den Stimmzettel mit „Ja“ oder „Nein“ zu kennzeichnen. ⁵Stimmrechtsübertragungen entsprechend der Regelungen der Grundordnung sind möglich.

(6) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn

1. er nicht gekennzeichnet ist,
2. er nicht als amtlich erkennbar ist,
3. aus seiner Kennzeichnung der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei hervorgeht,
4. in ihm eine Person benannt ist, die nicht vorgeschlagen ist oder
5. er außer der Bezeichnung der oder des Gewählten noch Zusätze enthält.

(7) ¹Als Präsidentin oder Präsident ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. ²Erreicht keine Kandidatin oder kein Kandidat im ersten Wahlgang diese Mehrheit, so findet in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl unter den beiden Kandidatinnen oder Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreicht haben. ³Ist wegen Stimmgleichheit unklar, wer den zweiten Wahlgang erreicht, so wird der erste Wahlgang wiederholt. ⁴Lassen sich die beiden Kandidatinnen oder Kandidaten für den zweiten Wahlgang auch nach einer Wiederholung des ersten Wahlganges nicht feststellen, so entscheidet darüber eine Stichwahl zwischen den stimmgleichen Bewerberinnen oder Bewerber. ⁵Gewählt ist im zweiten Wahlgang, wer

die meisten Stimmen erhält. ⁶Bei Stimmengleichheit findet ein dritter Wahlgang statt; Satz 5 gilt entsprechend.

⁷Führt der dritte Wahlgang wiederum zur Stimmengleichheit, findet ein vierter Wahlgang statt; Satz 5 gilt entsprechend. ⁸Führt der vierte Wahlgang wiederum zur Stimmengleichheit, so ist die Wahl nicht zustande gekommen.

⁹Die oder der Vorsitzende des Hochschulrats kann im Einvernehmen mit der Wahlleitung über eine Vertagung der Wahlsitzung zur Durchführung des vierten Wahlgangs entscheiden.

(8) Kandidieren nur zwei Bewerberinnen oder Bewerber, so gilt Absatz 7 sinngemäß.

(9) Kandidiert nur eine Bewerberin oder ein Bewerber, so ist die Wahl zustande gekommen, wenn die Zahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen die Zahl der abgegebenen gültigen Nein-Stimmen übersteigt.

(10) ¹Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter teilt der Gewählten oder dem Gewählten das Wahlergebnis mit und fordert sie oder ihn auf, sich binnen einer Woche schriftlich oder in elektronischer Form zur Annahme der Wahl zu erklären, sofern die Annahme nicht bereits in der Wahlsitzung erklärt worden ist. ²Geht innerhalb der Frist nach Satz 1 keine Erklärung ein, so gilt die Wahl als abgelehnt.

(11) Das Ergebnis der Wahl ist dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst umgehend mitzuteilen.

(12) ¹Ist die Wahl nicht zustande gekommen oder wurde die Wahl nicht angenommen, so findet spätestens im folgenden Semester eine neue Wahl statt. ²Die Stelle der Präsidentin oder des Präsidenten kann noch einmal ausgeschrieben werden; die Entscheidung trifft der Hochschulrat.

§ 37 Wahl der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten

(1) ¹Für die Wahl der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten gilt § 36 Abs. 2 Sätze 1 und 2, Abs. 3 bis 9 entsprechend. ²Werden die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten gleichzeitig gewählt, so findet die Wahl in getrennten Wahlgängen statt.

(2) Die Wahl ist angenommen, wenn nicht innerhalb einer Woche nach Zugang der Wahlbenachrichtigung eine schriftliche Ablehnung der Wahl aus wichtigem Grund bei der Wahlleitung eingegangen ist.

(3) Wurde die Wahl nicht angenommen oder kommt eine Wahl nicht zustande, so findet unverzüglich eine neue Wahl statt. Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

Teil 7: Wahl der Dekaninnen bzw. der Dekane sowie der Prodekaninnen bzw. Prodekane, Studiendekaninnen bzw. Studiendekane und ggf. der Forschungsdekaninnen bzw. Forschungsdekane

§ 38 Wahl der Dekanin bzw. des Dekans

(1) ¹Die Wahl der Dekanin oder des Dekans durch den Fakultätsrat soll rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit der im Amt befindlichen Dekanin oder des im Amt befindlichen Dekans in der Vorlesungszeit des letzten Semesters der jeweiligen Amtsperiode stattfinden. ²Ort und Zeit der Wahl setzt die im Amt befindliche Dekanin oder der im Amt befindliche Dekan fest.

(2) Wählbar sind Professorinnen und Professoren der Fakultät, soweit nicht der Fakultätsrat einen Beschluss gemäß Art. 38 Abs. 8 Satz 3 BayHIG gefasst hat.

(3) ¹Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder des Fakultätsrates. ²Die vorgeschlagenen Personen müssen ihr Einverständnis zum Vorschlag erklärt haben.

(4) ¹Auf der Grundlage der Vorschläge erstellt der Fakultätsrat in geheimer Abstimmung einen Wahlvorschlag, der in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt mehrere Namen umfassen soll. ²Der Wahlvorschlag bedarf des Einvernehmens mit der Hochschulleitung. ³Das Einvernehmen gilt als erteilt, wenn es nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Vorlage des Wahlvorschlags bei der Präsidentin oder dem Präsidenten verweigert wird. ⁴Wird das Einvernehmen verweigert, so ist das Verfahren unverzüglich zu wiederholen.

(5) ¹Ist das Einvernehmen erteilt oder gilt es als erteilt, bestellt der Fakultätsrat aus seiner Mitte eine Wahlleitung; zur Durchführung der Wahl können Hilfspersonen herangezogen werden (Wahlhelferinnen und Wahlhelfer). ²Die Wahlleitung sorgt dafür, dass über die Wahl eine Niederschrift angefertigt wird.

(6) Für die Durchführung der Wahl gelten § 36 Abs. 5 bis 10 sowie Abs. 12 Satz 1 entsprechend.

(7) Scheidet die Dekanin oder der Dekan vorzeitig aus dem Amt, so ist unverzüglich eine Wahl nach den Absätzen 1 bis 6 durchzuführen.

§ 39 Wahl der Prodekaninnen und Prodekane, der Studiendekaninnen und Studiendekane sowie ggf. der Forschungsdekaninnen und Forschungsdekane

Für die Wahl der Prodekaninnen und Prodekane, der Studiendekaninnen und Studiendekane sowie ggf. der Forschungsdekaninnen und Forschungsdekane gilt § 38 Abs. 1, 3, 6 und 7 entsprechend, soweit das BayHIG nichts anderes bestimmt.

Teil 8: Schlussvorschriften

§ 40 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach (WO/HSAN-20211) vom 25. März 2021 in der Fassung vom 27. April 2022 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 22.03.2023 und der Feststellung der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten vom 22.03.2023

Ansbach, 22.03.2023

gez.

Prof. Dr.-Ing. Sascha Müller-Feuerstein
Präsident

Diese Satzung wurde am 23.03.2023 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 23.03.2023 auf der Internetseite der Hochschule www.hs-ansbach.de bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 23.03.2023.